

**Studienordnung
für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies
an der Philosophischen Fakultät Ernst-Moritz-Arndt-Universität
Greifswald
vom 3. Juli 2003**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies erlassen:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Masterstudiengangs
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten
- § 9 Exkursion
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Mikromodule
- § 12 Kernbereich
- § 13 Ergänzungsbereich
- § 14 Qualifikationsziele der Mikromodule
- § 15 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom ... (GPMa)“ und der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies vom ...“ das Studium im Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Das Studium im Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies kann im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der in der Regel in einem politikwissenschaftlichen Studiengang erworben wurde, voraus. Überdies muss der Student folgende fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums in der Regel wenigstens mit der Gesamtbewertung „gut“ (2,5).

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung als weitere berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Masterstudium mit dem M.A.-Grad („Master of Arts“) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(3) Das Masterstudium gliedert sich in das Studium von einem politikwissenschaftlichen Kernbereich und einem interdisziplinären Ergänzungsbereich. Die Regeldauer des Masterstudiengangs Demokratiestudien/Democratic Studies beträgt vier Semester.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Masterstudium (Masterstudiengang) wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Im Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies kann gemäß § 25 GPMa ab dem dritten Fachsemester die Masterarbeit geschrieben werden.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Demokratiestudien/Democratic Studies notwendige Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 3600 Stunden. Dabei entfallen auf die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 11 insgesamt 2700 Stunden und auf die Masterarbeit 900 Stunden. Auf die Mikromodule im Kernbereich entfallen 1200 Stunden und auf die des Ergänzungsbereiches 1500 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Masterstudiengangs

Der Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies behandelt die wesentlichen Aspekte von Demokratie in Theorie und Praxis. Demokratiestudien/Democratic Studies stellt einen Kernbereich der Politikwissenschaft dar und hat unmittelbare Relevanz für das gesellschaftliche Zusammenleben. In dem Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies werden die verschiedenen Facetten von Demokratie sowohl in nationalem und internationalem Kontext in theoretisch und empirisch-vergleichender Perspektive beleuchtet. Nicht zuletzt durch die praktische Ausrichtung und die Betonung von selbstständigem Arbeiten werden die Absolventen des M.A.-Studiengangs dazu befähigt, in organisatorischen Zusammenhängen sowohl nationaler als auch internationaler Organisationen tätig zu werden.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 11) voraus. Der Student hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 14) und an der Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 1) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) In den Mikromodulen des Masterstudiengangs Demokratiestudien/Democratic Studies werden grundsätzlich jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Mikromoduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der GPMa, der „Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies“ in der jeweils gültigen Fassung und dieser Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Ar-

beitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im übrigen selbständig entschieden.

(3) Standardisierte Lehrveranstaltungen werden in den Mikromodulen grundsätzlich nicht angeboten.

(4) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(5) Die Philosophische Fakultät bietet im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(6) Über die Mikromodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung politikwissenschaftlicher Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Student kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung können weitere Veranstaltungsarten, wie z.B. Tutorien und fachspezifische Exkursionen, angeboten werden.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einüben.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.

4. Exkursionen sollen den Studenten mit Feldern der Anwendung von Kenntnissen im Fach vertraut machen.

5. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
2. Studenten, die für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
3. andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studenten, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8 **Vergabe von (ECTS-kompatiblen) Leistungspunkten**

(1) Die Grundsätze des (ECTS-kompatiblen) Leistungspunktesystems ergeben sich aus § 15 GPMa.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im folgenden Leistungspunkte (abgekürzt LP), werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für die Masterarbeit vergeben. Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach der GPMa, der Fachprüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) das Erbringen von insgesamt 120 Leistungspunkten erforderlich. Im übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 11 zu erbringenden 120 Leistungspunkte Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies.

(4) Für den Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies werden insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 11 insgesamt 90 Leistungspunkte. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPMa werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen.

§ 9 **Exkursion**

(1) Die Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung im Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies setzt den Nachweis von sieben Exkursionstagen voraus.

(2) Die Exkursionstage sind in den Mikromodulen Nr. 1-4 gemäß § 12 Abs. 1 zu erbringen.

§ 10 **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies erfolgt durch den von der Fakultät benannten Fachvertreter in seinen Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekanntzugeben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 11 Mikromodule

Im Masterstudiengang Demokratiestudien/Democratic Studies werden im Pflichtbereich/Wahlpflichtbereich Mikromodule im Umfang von 90 Leistungspunkten (2700 Stunden Arbeitsbelastung) studiert. Davon entfallen auf den Kernbereich vier Mikromodule mit insgesamt 1200 Stunden. Auf den Ergänzungsbereich entfallen fünf Mikromodule im Umfang von 50 Leistungspunkten (1500 Stunden). Auf die Masterarbeit entfallen 30 Leistungspunkte (900 Stunden).

§ 12 Kernbereich

(1) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Demokratiestudien/Democratic Studies werden folgende Mikromodule mit einer Arbeitsbelastung von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils zehn Leistungspunkten studiert:

1. Mikromodul "Internationale Beziehungen"
2. Mikromodul "Kritische Demokratietheorien"
3. Mikromodul „Vergleichende Politikwissenschaft“
4. Mikromodul „Politik in Deutschland“

(2) Die Mikromodule Nr. 1-4 sind jeweils obligatorische Mikromodule (Pflichtbereich).

(3) Im Kernbereich des Masterstudiengangs Demokratiestudien/Democratic Studies werden die Mikromodule in der Regel über ein Semester studiert.

(4) Folgende Studienschwerpunkte können durch die Themenwahl im Mikromodul „Independent Studies“ sowie in der Masterarbeit/Master Thesis gebildet werden: Umweltethik, Umweltrecht, vergleichende Umweltpolitik.

§ 13 Ergänzungsbereich

(1) Im Ergänzungsbereich des Masterstudiengangs Demokratiestudien/Democratic Studies werden folgende Mikromodule mit einer Arbeitsbe-

stung von jeweils 300 Stunden und einer Wertigkeit von jeweils zehn Leistungspunkten studiert:

5. Mikromodul „Institutionen der Demokratie“
6. Mikromodul „Vergleichende Demokratieforschung“
7. Mikromodul „Demokratie und internationale Beziehungen“
8. Mikromodul „Demokratische Praxis“
9. Mikromodul „Independent Studies“

(2) Die Mikromodule Nr. 5.–9. sind jeweils obligatorische Mikromodule (Pflichtbereich).

(3) Im Ergänzungsbereich des Masterstudiengangs Demokratiestudien/Democratic Studies werden die Mikromodule in der Regel über ein Semester studiert.

(4) Folgende Studienschwerpunkte können durch die Themenwahl im Mikromodul „Independent Studies“ sowie in der Masterarbeit/Master Thesis gebildet werden: Umweltethik, Umweltrecht, vergleichende Umweltpolitik.

§ 14 Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Masterstudiengangs Demokratiestudien/Democratic Studies werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Im Mikromodul „Internationale Beziehungen“ sollen anhand von theoretischen Modellen und empirischen Fallstudien einerseits die besonderen Probleme und Hindernisse internationaler Zusammenarbeit und andererseits die typischen Strategien zu deren erfolgreicher Bearbeitung erlernt und kritisch gewichtet werden.
2. Im Mikromodul „Kritische Demokratiestudien“ soll die Fähigkeit zur fundierten Auseinandersetzung mit dem normativen Selbstverständnis moderner westlicher Demokratien vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen (z.B. Institutionenwandel, Entstaatlichung der Politik, Globalisierung, Geschlechterdemokratie, Multikulturalismus, Populismus) erworben werden.
3. Im Mikromodul „Vergleichende Politikwissenschaft“ soll, zum einen, ein fundierter Überblick über die Methode, Logik, Theorie und den Gegenstandsbereich der vergleichenden Politikwissenschaft erworben werden. Zum anderen sollen vertiefte Kenntnisse zu teilfachspezifischen Themen und Probleme erworben werden. Der Erwerb der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten in komplexen Fragestellungen wird dabei im Mittelpunkt stehen.
4. Im Mikromodul „Politik in der Bundesrepublik Deutschland“ sollen zum einen Kenntnisse über die Funktionsweisen der demokratischen Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland erworben werden. Darüber hinaus sollen Kenntnisse über spezifische Aspekte demokratischer Verfahren in Deutschland erworben werden.

5. Im Mikromodul „Institutionen der Demokratie“ sollen vertiefte Kenntnisse über die theoretischen Begründungszusammenhänge für grundlegende politische Ordnungsvorstellungen (z.B. Demokratie, Diktatur, Anarchie) erworben werden. Darüber hinaus sollen vertiefte Kenntnisse über ausgewählte spezifische institutionelle Ausgestaltungen der Demokratie aus ideengeschichtlicher, normativer und funktionaler Perspektive erworben werden.
6. Im Mikromodul „Vergleichende Demokratieforschung“ sollen Kenntnisse über spezifische Ansätze, sowie spezielle Aspekte der politischen Praxis in verschiedenen Ländern und in ländervergleichender Perspektive erworben werden. Dabei sollen die Studierenden für verschiedene Verfassungsformen von demokratischen Staaten sensibilisiert werden und sie sollen diese in vergleichender Perspektive (ggf. auch zu nicht-demokratischen Staaten) einschätzen lernen.
7. Im Mikromodul „Demokratie und Internationale Politik“ sollen vertiefte Kenntnisse über Wechselwirkungen zwischen demokratischen Entscheidungsverfahren (vor allem auf nationaler aber auch auf internationaler Ebene) und internationalen Prozessen in Politik und Wirtschaft erworben werden. In diesem Zusammenhang soll insbesondere die Fähigkeit zur Analyse von politischen Gestaltungschancen und Handlungsbeschränkungen erworben werden, welche die beiden Ebenen jeweils füreinander bestimmen.
8. Im Mikromodul „Demokratische Praxis“ sollen konkrete praktische Erfahrungen (wie z.B. durch ein Praktikum in einer Organisation) aus dem Bereich „Demokratische Politik“ erworben und wissenschaftlich ausgewertet werden.
9. Im Mikromodul „Independent Studies“ sollen unter Anleitung eines Hochschullehrers Spezialkenntnisse in einem der beiden folgenden Bereiche „Normative Demokratiestudien/Democratic Studies“ und „Empirische Demokratiestudien/Democratic Studies“ individuell erworben werden.

§ 15 Studienverlauf

(1) Die Mikromodule des Pflichtbereichs gemäß § 12 sind vom Studenten zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Mikromodule und der Leistungspunkteverteilung einerseits sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Juni 2002 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom , Az: .

Greifswald, 3. Juni 2003

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Veröffentlichungsvermerk: veröffentlicht durch Aushang am _____.